



STELLUNGNAHME zur Anfrage DIE LINKE.-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	201971304
	Verantwortlich:	Dez. 2
Möglichkeiten der Umsetzung von Tempo 30 als Maximalgeschwindigkeit		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	21.01.2020	36	x	

1. Nach welchen Kriterien werden Tempo-30-Straßen oder Tempo-30-Zonen in der Karlsruher Innenstadt ausgewiesen?

Die Kriterien zur Ausweisung von Tempo-30-Straßen oder Tempo-30-Zonen sind bundeseinheitlich in der Straßenverkehrsordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift geregelt. Demnach dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine das allgemeine Risiko erheblich übersteigende Gefahrenlage besteht. Eine Ausnahme bildet die Anordnung von Tempo-30-Zonen, die auf Grundlage einer flächenhaften gemeindlichen Verkehrsplanung vorgenommen werden kann, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtsstraßennetz festgelegt werden soll. Voraussetzung für die Ausweisung von Tempo-30-Zonen ist demnach die Vorhaltung eines Hauptstraßennetzes ohne Tempo 30.

Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen kommen auch nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung, der Fußgängerinnen und Fußgänger und Radfahrenden. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht. In Karlsruhe sind alle in Frage kommenden Wohngebiete als Tempo-30-Zonen ausgewiesen.

Darüber hinaus können Tempo-30-Straßen aus Gründen des Immissionsschutzes ausgewiesen werden, wenn der Lärmwert größer als 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts gemäß RLS90 berechnet wird. Derzeit wird geprüft, ob auch unterhalb der genannten Immissionswerte Tempo-30-Geschwindigkeitsbeschränkungen stattfinden können. Sollte dies möglich sein, wird die Verwaltung eine neuerliche Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für das Stadtgebiet durchführen.

Auf Grund der am 14. Dezember 2016 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung können zudem im Bereich von Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäuser Tempo 30 angeordnet werden.

2. Wie viele Straßen in Karlsruhe fallen unter diese Kriterien und wie viele davon haben bereits Tempo 30 als Maximalgeschwindigkeit? Diese Straßen bitte auflisten.

In Anlage 1 bis 3 befinden sich Auswertungen der Straßendatenbank mit einer Übersicht der jeweiligen Geschwindigkeiten im Stadtgebiet.

3. Falls Straßen noch nicht als Tempo-30-Straßen und Tempo-30-Zonen ausgewiesen sind: Aus welchen Gründen sind diese noch nicht ausgewiesen?

Siehe Antwort auf die erste Frage. Diese fallen nicht unter die oben genannten Regelungen.

4. Wie viele von diesen Straßen wären aus Sicht der Verwaltung als Fahrradstraßen geeignet?

Die Zahl der geeigneten Fahrradstraßen lässt sich nicht exakt ermitteln, da mit stetig steigendem Radverkehrsaufkommen auch im Laufe der Zeit mehr Straßen dafür in Frage kommen. Aktuell werden die Zählungen mehrerer Straßen ausgewertet. Das Ergebnis wird dem Planungsausschuss mitgeteilt.

5. Anhand welcher Kriterien erachtet die Stadt diese Straßen als geeignete Fahrradstraßen?

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung kommen Fahrradstraßen nur dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist.

6. Gibt es Gründe, die dagegen sprechen, alle Tempo-30-Zonen in Fahrradstraßen umzuwidmen?

Ja, die gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen der Straßenverkehrsordnung für die Einrichtung von Fahrradstraßen sind einzuhalten.